

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2308

KR.Nr. I 197/2008 (DDI)

**Interpellation Verena Meyer (FdP, Mühledorf): Heilmittelgesetz – weiterhin Liste C im Angebot der Solothurner Drogerien (10.12.2008);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Seit Jahren werden in den Drogerien des Kantons Solothurn nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der Liste C ohne negative Vorkommnisse und mit der nötigen fachlichen Beratung verkauft. Mit Einführung des Heilmittelgesetzes auf Beginn des Jahres 2009 werden nun alle Drogerien gezwungen ihr Heilmittelangebot massiv zu reduzieren, und die Produkte der Liste C gemäss Heilmittelgesetz aus ihrem Angebot zu entfernen. Für viele Drogerien wird der Vollzug des Gesetzes zu einer existenziellen Frage oder wird zu massiven Einkommenseinbussen führen.

Nach übereinstimmendem Willen von National- und Ständerat soll die Abgabekategorie C für Heilmittel aufgehoben werden. Eine Motion wurde unlängst in beiden Räten mit grossem Mehr verabschiedet. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, eine entsprechende Änderung des Heilmittelgesetzes vorzulegen. Als Folge davon werden in absehbarer Zukunft Drogistinnen und Drogisten alle nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel wieder verkaufen dürfen. In einigen Kantonen, so auch im Kanton Solothurn, läuft die gesetzliche Übergangsfrist des Heilmittelgesetzes (Art. 95, Abs. 6 HMG) und die entsprechenden Sonderregelungen Ende 2008 aus.

Wir bitten den Regierungsrat um die rasche Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es sinnvoll eine bewährte Sonderregelung auf Ende Jahr auslaufen zu lassen, im Wissen, dass damit für einige Drogerien ein grosser wirtschaftlicher Schaden unabwendbar ist?
2. Welche kantonalen, gesetzlichen Möglichkeiten sieht die Regierung um bis zur neuen Bundesregelung mittels einer kantonalen Übergangslösung eine unsinnige Änderung zu verhindern, bzw. auszusetzen?
3. Bis heute sind keine Beanstandungen seitens der Kunden bekannt. Die Ausbildung von Drogistinnen und Drogisten ist fundiert und wird mit einer höheren Fachausbildung vertieft. Geht der Regierungsrat mit mir einig, dass dieses Fachpersonal bislang genügend Beratung bieten konnte und somit befähigt ist, auch weiterhin die Arzneimittel der Liste C verkaufen zu dürfen?
4. Ist es sinnvoll, jetzt Produkte aus den Regalen der Drogerien zu entfernen, die nach Umsetzung der eidgenössischen Motion wiederum verkauft werden dürfen?
5. Geht der Regierungsrat mit mir einig, dass hier eine ungerechtfertigte Marktbarriere aufgebaut wird, welche eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge hat?
6. Hat die Regierung allenfalls Einfluss auf eine rasche Umsetzung der Motion der eidgenössischen Räte?
7. Wenn ja, wie wird dieser Einfluss geltend gemacht?

2

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2002 ist das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (eidgenössisches Heilmittelgesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat zum Ziel, das Heilmittelwesen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Es regelt den Umgang mit Heilmitteln umfassend und eliminiert dadurch vorgängig bestandene kantonale Einzelregelungen. Dazu gehört das Sonderrecht, in Drogerien unseres Kantons an sich apothekenpflichtige Arzneimittel (Abgabekategorie C, Liste C) abzugeben. Nach Ablauf der Übergangsfrist beschränkt sich die Abgabekompetenz der Drogerien auf die Kategorie D (drogerienpflichtige Arzneimittel). Diese Übergangsfrist hat für Bewilligungen der Kantone nach altem Recht längstens fünf Jahre betragen und für Personen, welche die Bestimmungen über die Abgabeberechtigung nicht erfüllen, sieben Jahre. Die Möglichkeiten der kantonalen Rechtssetzung wurden bereits mit dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (KRB RG 109/2003 vom 10. September 2003) ausgeschöpft, indem dort die siebenjährige Übergangsfrist festgeschrieben wurde.

In der Motion 07.3290 "Neue Regelung der Selbstmedikation", zu deren Zustandekommen im Oktober dieses Jahres eidgenössische Parlamentarier aus unserem Kanton massgebend beigetragen haben, wird der Bundesrat aufgefordert, die Abgabekategorie C aufzuheben. Dieses Vorgehen haben wir mit unseren eidg. Parlamentariern in einer Aussprache vor der Herbstsession der eidg. Räte abgesprachen.

3.2 Zu Fragen 1 und 2

Wir haben uns stets für Abgabe der Liste C in den Drogerien des Kantons Solothurn eingesetzt und bei jeder Gelegenheit auf die guten Erfahrungen hingewiesen, so auch in den Vernehmlassungsverfahren zum eidgenössischen Heilmittelgesetz und zu den zugehörigen Verordnungen. Bundesrat und Parlament haben aber der gesamtschweizerischen Vereinheitlichung der Abgabekompetenz mehr Gewicht beigemessen als der bewährten, langjährigen Praxis in unserem Kanton. Die Übergangsregelung ist im eidgenössischen Heilmittelgesetz festgelegt. Der Ermessensspielraum wurde vom Kanton Solothurn maximal ausgenützt mit der Wahl der siebenjährigen Übergangsfrist für die Abgabe der Liste C in unseren Drogerien. Swissmedic hatte seinerzeit die fünfjährige Übergangsfrist verlangt.

3.3 Zu Frage 3

An der Befähigung der verantwortlichen Drogistinnen und Drogisten zweifeln wir nicht. Vielmehr hat die besondere Abgabekompetenz im Kanton Solothurn bei den verantwortlichen Drogistinnen und Drogisten sogar zu einem überdurchschnittlichen Aus- und Weiterbildungsstand geführt.

3.4 Zu Frage 4

Es macht wenig Sinn, per 1. Januar 2009 die Abgabe der Liste C in Drogerien zu verbieten, während die im Oktober 2008 zustande gekommene Motion "Neue Regelung der Selbstmedikation" die Aufhebung der Liste C verlangt. Allerdings wird der Bundesrat eine entsprechende Botschaft voraussichtlich erst im Zeitraum 2010 bis 2012 verabschieden. Nach der Genehmigung der Gesetzes-

revision müssen Verordnungen angepasst werden. Erst danach kann Swissmedic mit der Umteilung einzelner Arzneimittel beginnen. Dabei wird ein Teil der Liste C in die Liste D umgeteilt, der Rest aber aus Sicherheitsgründen in die Abgabekategorie der rezeptpflichtigen Arzneimittel (Liste B).

3.5 Zu Frage 5

In den umliegenden Kantonen mussten sich die Drogerien bereits bisher auf die Abgabe der Liste D beschränken. Apotheken und Arztpraxen haben bezüglich Abgabekategorien keine Sonderrechte. Demnach verlieren die Drogerien in unserem Kanton zwar einen bisher gewährten Wettbewerbsvorteil, werden aber gegenüber den anderen Marktteilnehmern gemessen an den Bestimmungen des eidgenössischen Heilmittelgesetzes nicht benachteiligt.

3.6 Zu Fragen 6 und 7

Auf die Terminsetzung im eidgenössischen Gesetzgebungsprozess und auf die Bearbeitungsfristen von Swissmedic haben wir keinen direkten Einfluss. Wir haben aber bei mehreren Gelegenheiten auf die Bedeutung dieser Regelung für die Arzneimittelversorgung in unserem Kanton hingewiesen.

Der Gesundheitsdirektor hat am 21. Oktober 2008 dem Direktor des Bundesamtes für Gesundheit das Begehren zukommen lassen, die Übergangsfrist über den 31. Dezember 2008 hinaus zu verlängern. In der am 6. November 2008 verfassten Antwort steht: *"Die Forderungen der Motion 07.3290 gehen weit über die blosser Weiterführung der heute gültigen Übergangsbestimmungen hinaus (Aufhebung der Liste C). Die zu erwartende rechtliche Situation nach Umsetzung der Motion kann daher mit der heute geltenden Rechtslage nicht verglichen werden. Zudem ist zum heutigen Zeitpunkt nicht genau abschätzbar, in welcher Art und Weise die Abgaberegulungen geändert werden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass es sich bei der erweiterten Abgabekompetenz für Drogistinnen und Drogisten um einen nach Art. 95 Abs. 5 HMG zu beurteilenden Sachverhalt handelt (siehe das Urteil des Bundesgerichtes vom 4. Juli 2006, 2A.723/2005/leb). Demzufolge ist die anwendbare Übergangsfrist bereits Ende 2006 abgelaufen und eine Verlängerung ist nicht möglich. Aus den dargelegten Gründen ist eine Verlängerung nicht möglich. Da andere Kantone die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen bereits umgesetzt haben, ist die Einführung einer neuen Übergangsfrist nicht sachgerecht und dürfte kaum auf politische Akzeptanz stossen."*

Der Finanzdirektor hat am 3. November 2008 in einem Schreiben an Bundespräsident Couchepin ebenfalls auf die Motion 07.3290 verwiesen und verlangt, den Vollzug der anwendbaren Übergangsbestimmungen bzw. der entsprechenden Abgaberegulierung im Heilmittelgesetz auszusetzen, bis die Motion umgesetzt ist. In der Antwort vom 1. Dezember 2008 wird wiederum festgehalten, dass die Übergangsfrist bereits Ende 2006 abgelaufen sei. Eine Verlängerung dieser Frist sei nicht möglich. Zudem wird darauf hingewiesen, *"dass die Umsetzung der Motion zu einer Neustrukturierung der Arzneimittelkategorien B, C und D führen wird und damit inhaltlich wesentlich über die blosser Weiterführung der Übergangsbestimmungen hinausgeht"*. Die Antwort von Bundespräsident Couchepin endet mit folgendem Satz: *"Solange die massgeblichen Abgabebestimmungen nicht geändert und in Kraft gesetzt worden sind, haben die zuständigen kantonalen Behörden das heute geltende Recht zu vollziehen."*

Wir bedauern dies, haben aber alle uns zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten ausgeschöpft und müssen die aktuelle Gesetzeslage nun vollziehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt

Aktuarin SOGEKO

Traktandenliste Kantonsrat

Parlamentsdienste

Schweiz. Drogistenverband, Sektion Solothurn, Anton Löffel, Präsident, Kräuterhaus-Drogerie Zeller
AG, Hauptgasse 63, 4500 Solothurn